

Benutzungsreglement für den Bärensaal

1. Bärensaal, Nutzungsberechtigte

Der Bärensaal steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Thun. Er besteht aus grossem Saal, Bühne, Foyer und Garderobe. Er wird zum Gebrauch überlassen an:

- a) Vereine, Gesellschaften, gemeinnützige Institutionen und Firmen
- b) Private und Privatorganisationen

2. Vereinbarung

Zwischen den Parteien wird eine Vereinbarung abgeschlossen, welche innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Teile verbindlich zu unterzeichnen ist. Damit werden die Bedingungen des vorliegenden Reglements und der Gebührenverordnung als verbindlich anerkannt.

3. Zusätzliche Saalmeisterstunden

Die Berechnung von zusätzlichen Saalmeisterstunden erfolgt aufgrund seines Reports.

4. Bewirtung

Die Bewirtung in allen Räumen des Saalbaues ist Sache des Benutzers. Eine Selbstbewirtung ist möglich, ebenso eine Vergabe an einen Catering-Service. Im Saal sind weder Küche noch Geschirr vorhanden. Wünsche betreffend Bestuhlung, Einsatz von Hilfsmitteln usw. sind rechtzeitig an den Saalmeister zu richten.

5. Dekorationen, spezielle Stände

Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Saalmeister angebracht werden. Dies betrifft ebenfalls das Aufstellen und Betreiben von Vergnügungs- und Verpflegungsständen. Dekorationen auf Bühnen müssen aus schwerverbrennbarem Material sein. Möbel und Konstruktionen aus Massivholz sind zulässig. Dekorationen sind so anzubringen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist.

6. Garderoben

Die Garderoben stehen allen Saalbenutzern zur freien Verfügung.

7. Bewilligungen

Sofern bei einer Veranstaltung die Bewirtung nicht durch das Restaurant Morris erfolgt, muss der Benutzer oder die Benutzerin spätestens 6 Wochen vor dem Anlass beim Gewerbeinspektorat Thun ein Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung einreichen. Allfällig notwendige Bewilligungen kantonaler oder städtischer Behörden (wie Tombola, Ausstellungen, Aufführungsrechte, Auftritte ausländischer Künstler und Künstlerinnen usw.) müssen vom Benutzer oder der Benutzerin eingeholt werden. Auf Verlangen sind dem Amt für Bildung und Sport die entsprechenden Bewilligungen vorzuweisen. Für Abklärungen allfälliger Bewilligungsfragen ist mit dem Gewerbeinspektorat Thun rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

8. Tombolas

Die Beschaffung der erforderlichen Bewilligung ist Sache des Benutzers oder der Benutzerin.

9. Bühne, Nebenräume und Einrichtungen

Bühne, Nebenräume, Bühneneinrichtung, elektrische Apparate und Beleuchtungsinstallationen dürfen nur nach Instruktion des Saalmeisters benützt werden. Nach Beendigung des Anlasses sind diese dem Saalmeister wieder in tadellosen Zustand zu übergeben. Allfällige Schäden müssen verrechnet werden.

10. Mikrofon- und Lautsprecheranlage, Grossleinwand und Prokischreiber

Sie stehen auf Verlangen zur Verfügung und sind in der Gebühr inbegriffen.

11. Zusätzliche Infrastruktur für Ausstellungen

Für Ausstellungen stehen Anschlüsse für Wasser, Kraft- und Lichtstrom sowie Telefon gegen Verrechnung zur Verfügung.

12. Rauchverbot

Das Rauchen in öffentlichen städtischen Gebäuden ist ab 1. Dezember 2005 verboten. Von diesem Verbot ist auch der Bärensaal betroffen. Der Benutzer nimmt davon Kenntnis und ist für die Durchsetzung des Verbotes während der gesamten Mietdauer verantwortlich.

13. Saalordnung, Parkordnung

Der Benutzer oder die Benutzerin des Saales hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat einen wirksamen Park- und Sicherheitsdienst zu organisieren. Die Kontrolle muss bis zum Schluss der Veranstaltung dauern. Die Gäste werden angehalten, in unmittelbarer Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Ab 22.00 Uhr müssen alle Fenster und Türen geschlossen sein. Die Parkplätze unmittelbar vor dem Restaurant sind den Restaurantbesuchern vorbehalten.

14. Kapazität

Der Saal ist auf 700 Personen beschränkt (Stehplätze).

15. Kontrollen, freier Eintritt

Der Vertretung der Eigentümerin ist gegen Vorweisung eines entsprechenden Ausweises zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Saalbaues freier Zugang zu gewähren (Kontrollfunktion).

16. Haftung

Für liegengelassene und verlorene Gegenstände wird vom Amt für Bildung und Sport keine Haftung übernommen. Schadenersatzansprüche von Dritten, welche infolge von durch den Benutzer oder die Benutzerin veränderten Einrichtungen, durch Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Einrichtungen zu Schaden kommen, werden vom Amt für Bildung und Sport abgelehnt. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar entstehen, gleichgültig, ob die Verursacher zu den Organisatoren (auch Mitwirkende) oder den Veranstaltungsbesuchern gehören.

17. Beanstandungen

Beanstandungen sind an das Amt für Bildung und Sport zu richten.

18. Rechnungen

Die vom Amt für Bildung und Sport gestellten Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zu bezahlen. Das Amt für Bildung und Sport ist berechtigt, die volle Gebühr oder ein angemessenes Depot im voraus zu verlangen. Sie kann sich vorbehalten, eine weitere Benutzung zu verweigern oder eine Benutzungszusage für spätere Anlässe zurückzunehmen, falls eine Rechnung nicht fristgemäss und vollständig bezahlt wird. Findet eine vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht statt, muss die Saalgebühr gleichwohl entrichtet werden, sofern für den betreffenden Termin nicht innert nützlicher Frist eine entsprechende andere Nutzung erfolgen kann.

19. Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzliche Bestimmungen können im Einzelfall in die Vereinbarung aufgenommen werden.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun.

1.7.2009